

**Grundsätze für die Förderung der Betriebsausgaben von Betriebskindertagesstätten
gültig ab 1. Januar 2022**

Präambel:

Gesetzliche Grundlagen für die Förderung von Betriebskindertageseinrichtungen durch die Landeshauptstadt Stuttgart sind § 74a SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Achtes Buch) und § 8 KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg).

Nach diesen Fördergrundsätzen werden betriebliche Tageseinrichtungen für Kinder gefördert, die in die städtische Bedarfsplanung aufgenommen wurden, wodurch sich ein gesetzlicher Förderanspruch nach § 8 Absatz 2, 3, 5 und 7 KiTaG ergibt.

Fördervoraussetzungen:

Voraussetzung für die Förderung einer Einrichtung / Gruppe nach diesen Grundsätzen ist, dass

- sie in die Bedarfsplanung der Stadt Stuttgart aufgenommen wurde,
- eine gültige Betriebserlaubnis des Landesjugendamts (KVJS) vorliegt,
- der Träger mit dem Jugendamt die Stuttgarter Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (§ 8a Absatz 4 SGB VIII und § 72 a SGB VIII) abschließt.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhält der Träger

1. für den nach diesen Grundsätzen förderfähigen Aufwand (siehe Ziffer 1) die gesetzliche Mindestförderung nach § 8 KiTaG (siehe Ziffer 2) und
2. zusätzlich vorbehaltlich der vorhandenen Haushaltsmittel eine über die gesetzliche Mindestförderung hinausgehenden Förderung der Stadt Stuttgart, sofern er mit dem Jugendamt eine vertragliche Vereinbarung über eine über die gesetzliche Mindestförderung hinausgehende Förderung nach diesen Grundsätzen abschließt (§ 8 Absatz 8 KiTaG).
Diese zusätzliche Förderung umfasst:

- 22 % der tatsächlichen Personalausgaben für Fachkräfte nach dem förderfähigen Stellenschlüssel nach Ziffer 2.1 dieser Fördergrundsätze
- Ergänzende Pauschale für kleine und mittlere Träger nach Ziffer 2.5
- Anleitungspauschale für die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) nach Ziffer 2.6

1. Förderfähiger Aufwand (pro Gruppe)

1.1 Förderfähiger Stellenschlüssel für pädagogisches Fachpersonal, Betreuungspersonal und Leitung (pro Gruppe)

Angebotsform	Förderfähiger Stellenschlüssel*		nachrichtlich		
			dv. Grundstellen-schlüssel	dv. Früh- / Spätbe-treuung	dv. Leitungsfrei-stellung (aufgerundet)
VÖ 3-6, Regelkindergarten und Altersmischung	eingruppig	2,40	2,24	-	0,16
	mehrgruppig	2,17	2,05	-	0,12
VÖ 0-3	eingruppig	2,41	2,25	-	0,16
	mehrgruppig	2,37	2,25	-	0,12
GTE 0-3	eingruppig	3,49	2,61	0,72	0,16
	mehrgruppig	2,92	2,44	0,36	0,12
GTE 3-6, GTE alters- und betriebsformengemischt, GTE 0-6 mit 15 Plätzen	eingruppig	3,79	2,91	0,72	0,16
	mehrgruppig	3,32	2,73	0,47	0,12
GTE 0-6 mit 18 Plätzen (alte Gruppen mit Bestandsschutz)	eingruppig	4,05	3,17	0,72	0,16
	mehrgruppig	3,76	3,17	0,47	0,12
GTE 6-12 (Hort)	ein- und mehr-gruppig	2,04	2,04	-	-

* Der geförderte Stellenschlüssel deckt in den unterschiedlichen Angebotsformen pauschaliert ab:

- **VÖ 3-6, Regelkindergarten und Altersmischung sowie VÖ 0-3**
5 Stunden Hauptbetreuungs- und 1 Stunde Randzeit,
23 Schließ-, 30 Urlaubstage und 8% Ausfallzeiten,
- **GTE 0-3**
7 Stunden Hauptbetreuungs- und 1 Stunde Randzeit,
23 Schließ-, 30 Urlaubstage und 8% Ausfallzeiten,
eingruppige Einrichtungen: 2 Stunden Früh- / Spätbetreuung zu je 0,36 zusätzlichen Stellenanteilen,
mehrgruppige Einrichtungen: 2 Stunden Früh- / Spätbetreuung zu je 0,36 zusätzlichen Stellenanteilen für 50 % aller Ganztagesgruppen,
- **GTE 3-6, GTE alters- und betriebsformengemischt, GTE 0-6**
7 Stunden Hauptbetreuungs- und 1 Stunde Randzeit,
23 Schließ-, 30 Urlaubstage und 8% Ausfallzeiten,
eingruppige Einrichtungen: 2 Stunden Früh- / Spätbetreuung zu je 0,36 zusätzlichen Stellenanteilen,

mehrgruppige Einrichtungen: 2 Stunden Früh- / Spätbetreuung zu je 0,36 zusätzlichen Stellenanteilen für 65 % aller Ganztagesgruppen,

- **GTE 6-12**
6 Stunden Betreuungszeit während der Schulzeit, 8 Stunden Betreuungszeit in den Schulferien
23 Schließ-, 30 Urlaubstage und 8% Ausfallzeit.

Die geförderten Stellen aller Einrichtungen eines Trägers können innerhalb dieser Einrichtungen verrechnet werden (Stellenpool). Wenn in einer Einrichtung der Stellenschlüssel nicht vollständig ausgeschöpft wird, kann dieser Stellenanteil in einer anderen Einrichtung eingesetzt und gefördert werden. Dabei werden vorrangig das pädagogische Fachpersonal und die Leitung berücksichtigt.

1.2 Förderfähiger Aufwand für sonstige Ausgaben (pro Gruppe)

Angebotsform	Förderfähige Sonstige Ausgaben*	
VÖ 3-6, Regelkindergarten und Altersmischung	2022	26.089 EUR
	ab 2023	26.774 EUR
VÖ 0-3	2022	26.089 EUR
	ab 2023	26.774 EUR
GTE 0-3	2022	34.840 EUR
	ab 2023	35.845 EUR
GTE 3-6, GTE alters- und betriebsformengemischt, GTE 0-6	2022	34.840 EUR
	ab 2023	35.845 EUR
GTE 6-12 (Hort)	2022	34.840 EUR
	ab 2023	35.845 EUR

* Die Pauschale für Sonstige Ausgaben deckt die pädagogische Fachberatung, die Verwaltungs- und alle Sonstigen Ausgaben außer Miete / Abschreibung und Essen bzw. Beköstigung ab. Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, (kalkulatorische) Zinsen) sind keine förderfähigen Ausgaben. Anschaffungen und bauliche Maßnahmen sowie Schönheitsreparaturen über 1.500 EUR fallen nicht unter sonstige Ausgaben und sind über diese Grundsätze nicht förderfähig.

2. Förderhöhe

2.1 Personalausgaben

Gefördert werden ab 1. Januar 2020 90% der tatsächlichen Personalausgaben* für Fachkräfte nach dem förderfähigen Stellenschlüssel unter Ziffer 1 (davon 68% entsprechend der gesetzlichen Mindestförderung und 22 % über die gesetzliche Mindestförderung hinausgehend). Die Förderung der Personalausgaben für die Leitungsfreistellung erfolgt mit einer Förderquote von 100 %.

- Anerkennungspraktikant*innen werden zu 100% auf den Stellenschlüssel angerechnet.
- PIA-Stellen (praxisintegrierte Ausbildung von Erzieher*innen) werden nicht auf den Stellenschlüssel angerechnet, der Aufwand wird jedoch entsprechend gefördert. Diese Regelung gilt auch für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) im Studienbereich Sozialwesen.
- PiA-Stellen (praxisintegrierte Ausbildung von Kinderpfleger*innen / sozialpädagogische Assistenz) werden im ersten Ausbildungsjahr nicht auf den Stellenschlüssel angerechnet, ab dem zweiten Ausbildungsjahr zu 20 %. Der Aufwand wird jeweils entsprechend gefördert.
- Absolvent*innen der praxisintegrierten Ausbildung dürfen ab 01.01.2022 in Erfahrungsstufe 2 eingruppiert werden.
- Erstattungen von Personalausgaben (beispielsweise aus der U1-Versicherung und U2-Versicherung) durch Dritte mindern den förderfähigen Aufwand.
- Die förderfähigen Personalausgaben begrenzen sich in der Höhe auf die vergleichbaren städtischen Eingruppierungen nach TVöD SuE, oder der Träger wendet einen von der Stadt anerkannten Tarifvertrag an (vgl. hierzu auch Ziffer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen).
- Die Träger sind dazu verpflichtet die tariflichen Eingruppierungen nachzuweisen und ggf. entsprechende Vergleichsberechnungen zu erstellen. Sieht sich ein Träger dazu nicht in der Lage, werden die Personalausgaben aus den städtischen Durchschnittskosten einer Stelle S8a und S8b ermittelt. Grundlage sind die im Rahmen des förderfähigen Stellenschlüssels tatsächlich besetzten Fachkraftstellen. Als förderfähigen Aufwand werden maximal die tatsächlichen Personalausgaben für diese Fachkräfte anerkannt.
- Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Träger die Mitarbeiter*innen nicht mehr bezahlt (Ende der Lohnfortzahlung, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot etc.), werden die Mitarbeiter*innen nicht mehr auf den förderfähigen Stellenschlüssel angerechnet und die Stelle kann anderweitig besetzt und abgerechnet werden.
- Vor Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung wird für den Aufbau der neuen Einrichtung eine Stelle für 3 Monate bezuschusst.

* Zu den Personalausgaben zählen das Grundentgelt und Entwicklungsstufen, tarifliche Zulagen, tarifliche vermögenswirksame Leistung, Krankenbezüge, Urlaubsvergütung (nicht Urlaubsabgeltung), Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Umlage zur Zusatzversorgung, Beiträge zur Altersversorgung (5,75% des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, Stand 1. Juli 2018) und die Zulage aus Tarif+ (analog der städtischen Regelung).

Werden zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt, erhöht sich die Förderquote der tatsächlichen Personalausgaben* für Fachkräfte ab 1. Januar 2021 auf Antrag des Trägers auf 92,5%:

- a) Der Träger schließt eine Vereinbarung zu einem Zuweisungsverfahren für freie Plätze mit dem Jugendamt ab, insbesondere in Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren und Kindeswohlgefährdung.
- b) Die Teilnahmegebühr (inklusive Essensgeld) darf den städtischen Kostenbeitrag für das entsprechende Angebot maximal um 40% überschreiten. Als Vergleichswert gilt die Stufe 1 (Ein-Kind-Familie) des städtischen Verzeichnisses über die Kostenbeiträge (ohne Familiencard). Darüber hinaus dürfen bei der Anmeldung und der Aufnahme von Kindern keine finanziellen Forderungen gestellt werden.
- c) Der Träger erklärt sich dazu bereit, am trägerübergreifenden Monitoring des Personalbedarfs und der unbesetzten Stellen im Bereich der Kindertageseinrichtungen teilzunehmen.

2.2 Sonstige Ausgaben (pro Gruppe)

Angebotsform		Pauschale für Sonstige Ausgaben	Förderquote	Förderbetrag
VÖ 3-6, Regelkindergarten und Altersmischung	2022	26.089 EUR	63%	16.437 EUR
	ab 2023	26.774 EUR	63%	16.868 EUR
VÖ 0-3	2022	26.089 EUR	68%	17.741 EUR
	ab 2023	26.774 EUR	68%	18.207 EUR
GTE 0-3	2022	34.840 EUR	68%	23.692 EUR
	ab 2023	35.845 EUR	68%	24.375 EUR
GTE 3-6, GTE alters- und betriebsformengemischt, GTE 0-6	2022	34.840 EUR	63%	21.950 EUR
	ab 2023	35.845 EUR	63%	22.583 EUR
GTE 6-12 (Hort)	2022	34.840 EUR	63%	21.950 EUR
	ab 2023	35.845 EUR	63%	22.583 EUR

2.3 Kaltmiete (pro Gruppe)

Angebotsform	max. Fläche pro Gruppe bei Miete	Förderquote (Miete)
VÖ 3-6, Regelkindergarten und Altersmischung	144 qm	63%
VÖ 0-3	144 qm	68%
GTE 0-3	144 qm	68%
GTE 3-6, GTE alters- und betriebsformengemischt, GTE 0-6	144 qm	63%
GTE 6-12 (Hort)	144 qm	63%

Miete

- Die maximale monatliche Miethöhe liegt im Innenstadtbereich (Mitte, Nord, Ost, Süd und West) bei 12 EUR pro qm, in den äußeren Stadtbezirken bei 10 EUR pro qm.
- Bislang anerkannte Mietverträge werden weiterhin gefördert. Mieterhöhungen sind durch Nachweis des neuen / ergänzenden Mietvertrags im Voraus bei der Dienststelle Förderung freier Träger zu beantragen.
- Bei Neubauten bzw. Umbauten kann im Einzelfall von den oben festgelegten Eckwerten abgewichen werden.
- Kalkulatorische Mieten und Mietverträge in einem Trägerdach werden nicht anerkannt.
- Vor Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung wird die Kaltmiete unter o.g. Eckwerten bis zu 3 Monate im Voraus bezuschusst, sofern tatsächlich eine Miete anfällt.

2.4 Mittagessen

Angebotsform	Berechnungsgrundlage
Ganztagesgruppen	225 Tage mal Anzahl der GTE-Plätze* mal 1,88 EUR
VÖ 0-3	225 Tage mal Anzahl der Plätze* mal 1,88 EUR
VÖ 3-6	Anzahl der ausgegebenen Essen mal 1,88 EUR

* Förderfähig sind die Anzahl der Ganztagesplätze gemäß Betriebserlaubnis, maximal jedoch die Anzahl der Plätze laut Förderzusage.

Für Bonuscardinhaber, die einen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung haben (BuT), entfällt der städtischen Essenzuschuss. Die Förderung reduziert sich um monatlich 37,60 EUR pro Kind.

2.5 Ergänzende Pauschale für kleine und mittlere Träger

Die Förderung (pro Gruppe) erfolgt als Pauschale in Abhängigkeit von der Trägergröße. Die Trägergröße wird anhand der Anzahl der Gruppen eines Trägers zum Stichtag 01.03. des Förderjahres ermittelt, die über diese Grundsätze sowie über die Grundsätze für die Förderung von öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen gefördert werden:

Trägergröße	Förderbetrag
1-9 Gruppen	2.000 EUR
10-50 Gruppen	1.700 EUR
51 Gruppen und mehr	0 EUR

2.6 Anleitungspauschale für die praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Zur Anleitung von PiA-Auszubildenden erhalten die Träger eine Ausbildungspauschale in Höhe von 150 EUR im Monat pro Auszubildenden. Eine eventuell an die Stadt Stuttgart ausbezahlte Landesförderung ist damit abgegolten, sofern die Landesförderung nicht höher ist als die gewährte kommunale PiA-Ausbildungspauschale.

2.7 Zusätzliche Zuschüsse nach § 8 Absatz 5 KiTaG

Für jedes betreute Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt erhält der Träger einen zusätzlichen Zuschuss gemäß den Regelungen des § 8 Absatz 5 und 6 KiTaG.

2.8 Zusätzliche Zuschüsse nach § 8 Absatz 7 KiTaG

Für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule erhält der Träger einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 1.000 EUR pro Jahr.

3. Rahmenbedingungen und Verfahren

3.1 Anrechnung von Landeszuschüssen

Der Hortzuschuss des Landes zu den Betriebskosten wird auf den städtischen Zuschuss angerechnet. Die Träger sind verpflichtet, diesen Zuschuss zu beantragen. Die Stadt kompensiert keine nicht beantragten / nicht gewährten Landeszuschüsse.

3.2 Verfahren

Antragsstellung

Bei Angebotsumstellung und Angebotserweiterung ist zwingend ein fristgerechter Antrag zum 15.03. zu stellen. Vor der Umsetzung vom Gemeinderat beschlossener Angebotsumstellungen und Angebotserweiterungen ist mittels Vordruck eine schriftliche Mitteilung über die Inbetriebnahme / Änderung zu machen.

Bei erstmaliger Aufnahme einer Einrichtung in die kommunale Förderung ist einmalig ein Antrag auf Gewährung einer städtischen Zuwendung zu stellen. Für Einrichtungen, die bereits

in die kommunale Förderung aufgenommen wurden, ist kein jährlicher Antrag auf Gewährung einer städtischen Zuwendung einzureichen.

Vorauszahlung

Die Stadt Stuttgart leistet im laufenden Haushaltsjahr vierteljährliche Abschlagszahlungen zum Quartalsbeginn, um die Betriebsführung zu gewährleisten. Die Abschlagszahlungen werden nach der Festsetzung des Zuschussbetrags mit der Zuschusssumme verrechnet. Die Höhe der Abschlagszahlungen ergibt sich aus dem voraussichtlichen Zuschuss, der sich auf Grundlage dieser Grundsätze errechnet.

Abrechnung

Die Träger haben ihre Abrechnungen einrichtungsbezogen bis zum 30.04. des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres über einen vom Jugendamt gesondert bereitgestellten Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Ein nicht fristgerechter Eingang des Verwendungsnachweises kann zur vorübergehenden Einstellung der Abschlagszahlungen führen. Die Zahlung wird nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen wiederaufgenommen.

Landesstatistik

Die Träger haben sich fristgerecht an der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe III.1 (Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen) des Statistischen Landesamtes BW zum Stichtag 01.03. des Förderjahrs zu beteiligen.

Träger, die die Statistikmeldung in Papierform an das Statistische Landesamt abgeben, müssen nach der Meldung ihrer Statistikangaben unverzüglich eine Mehrfertigung an das Jugendamt Stuttgart, 51-00-26.3 Statistik, Wilhelmsplatz 8, 70182 Stuttgart zu senden. Dieser Mehrfertigung ist ein Nachweis über die Zustellung (Einschreiben mit Rückschein) beizufügen.

Erfolgt die Statistikabgabe nach § 47 SGB VIII für das Landesjugendamt (KVJS) und das Statistische Landesamt über das Kita-Data-Webhouse (KDW), ist der Nachweis, dass die Daten an das Landesjugendamt und das Statistische Landesamt übermittelt und die Meldepflicht erfüllt wurde, erforderlich. Ein Ausdruck der Meldung ist unverzüglich an das Jugendamt Stuttgart, 51-00-26.3 Statistik, Wilhelmsplatz 8, 70182 Stuttgart zu senden.

Erfolgt die Meldung an das Statistische Landesamt nicht fristgerecht oder werden die Mehrfertigungen sowie der Nachweis über die Zustellung, bzw. der Ausdruck der Meldung im KDW nicht erbracht, so wird der städtische Förderbetrag in Höhe der der Stadt Stuttgart entgangenen Mittel aus dem Finanzausgleich (FAG-Mittel) reduziert.

Datenschutz

Die Träger sind verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen zum Datenschutz zu erfüllen.

4. Schlussbestimmungen

Die Form der Buchhaltung muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat ein Prüfrecht zur Einhaltung dieser Grundsätze. Die Prüfung kann bis zu drei Jahre nach Beendigung der Förderung erfolgen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid nach § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sind Bestandteil dieser Grundsätze. Rechte und Pflichten Dritter werden von diesen Grundsätzen nicht berührt.

Sollte eine Bestimmung dieser Grundsätze unwirksam sein oder werden, so wird ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der Grundsätze am nächsten kommt.

Diese Grundsätze treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Grundsätze werden alle bisherigen Fördergrundsätze, Grundsatz- und Einzelbeschlüsse sowie sonstige Regelungen bis 31. Dezember 2021 gegenstandslos.